

Vorlage Nr.: 2024/1246

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	13	N	Vorberatung
Gemeinderat	17.12.2024	13	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

- Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis und stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH wie in der Vorlage dargestellt zu. Er ermächtigt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH dem geänderten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.
- Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass Änderungen an dem in der Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag, welche nicht wesentlicher Art sind, noch vorgenommen werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit AVG

Erläuterungen

Der Gesellschaftsvertrag der AVG wurde letztmals Ende 2017 geändert. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Anpassungsbedarfe gezeigt, welche durch die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen beseitigt werden sollen. Auch soll der neue Gesellschaftsvertrag um die neuen digitalen Kommunikationsmöglichkeiten erweitert werden.

1. Anpassung des Gegenstandes des Unternehmens, § 2 Abs. 1 und 2 Gesellschaftsvertrag

Die bisherige Formulierung des Unternehmensgegenstandes stammt noch aus dem Jahr 1978. Die zwischenzeitlichen gesetzlichen Entwicklungen und Bahnreformen unterscheiden heute insbesondere zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Konturen des Unternehmensgegenstandes nachgeschärft und aktualisiert werden.

2. Bekanntmachungen (§ 5)

Die bisherige Regelung zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft sah stets eine Bekanntmachung in der „Stadtzeitung“ vor, falls nicht die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben war. Die Regelung soll aufgehoben werden, um je nach Art des bekanntzumachenden Inhalts das dafür geeignete oder maßgebliche Publikationsmedium wählen zu können.

3. Gesellschafterversammlung § 7 Abs. 3 ff. Gesellschaftsvertrag

Die Einführung und Weiterentwicklung neuer digitaler Kommunikationsmittel macht es erforderlich, die entsprechenden Regelungen zur Einberufung und Durchführung von Gremiensitzungen anzupassen. Die neuen Regelungen sollen so viel Flexibilität mitbringen, dass sich hiermit auch weitere zukünftige digitale Kommunikationsentwicklungen abbilden lassen. Sollten sich in Zukunft Fehlentwicklungen abzeichnen, besteht die Möglichkeit korrigierend einzugreifen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden bereits bei anderen städtischen Gesellschaften eingeführt und haben sich bewährt. Die Einführung der neuen Kommunikationsformen dient auch der Vereinfachung der Kommunikation und der Entlastung der Gremien.

4. Einberufung des Aufsichtsrates, § 10 Abs. 2 ff.

Entsprechende digitale Kommunikationsregelungen, die für die Gesellschafterversammlung gelten, sollen auch auf das Gremium des Aufsichtsrates übertragen werden.

5. Aufgaben des Aufsichtsrates, § 11 Abs. 5 und 6 Gesellschaftsvertrag

a) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten, (Abs. 5 Nr. 5)

Die Vielzahl der geschäftlichen Vorgänge im Unternehmen machen es notwendig, dass bestimmte Aufgaben oder abgegrenzte Aufgabenbereiche auf verschiedene Personen delegiert werden. Mit der entsprechenden Vollmacht können diese Aufgaben auch nach außen hin verbindlich übertragen werden. Von der Vollmacht unberührt bleiben die internen Handlungsanweisungen der AVG (z.B. 4-Augen-Prinzip, Zustimmungsvorbehalte des AR, etc.). Für die Erteilung der Prokura bleibt weiterhin der Aufsichtsrat zuständig. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Erteilung von Handlungsvollmachten wird im Rahmen einer neuen Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen. Dies soll die Flexibilität und Effizienz des Unternehmens steigern.

b) Festsetzung von allgemeinen Lieferbedingungen und Tarifen, (Abs. 5 Nr. 7)

Die Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrags wird mit der thematisch verwandten Regelung in § 11 Abs. 6 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags zusammengeführt (siehe nachfolgend Buchstabe c)).

c) Festsetzung des Gemeinschaftstarifs etc. (§ 11 Abs. 6 Nr. 1)

Es wird in § 11 Abs. 6 Nr. 1 eine Sonderregelung eingeführt für Tarife, die einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies ist notwendig, da hier kein Entscheidungsspielraum der Gremien besteht. Dies gilt z.B. für die Festsetzung der Trassenentgelte nach den §§ 23 und 45 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG). Über die Einhaltung der Vorschriften wacht die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur reichen so weit, dass diese auch eine inhaltliche Prüfung der Nutzungsbedingungen vornimmt. Die nutzungsberechtigten Marktteilnehmer haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Erst nach Genehmigung der Bedingungen durch die Bundesnetzagentur dürfen diese veröffentlicht und von der AVG angewandt werden. Unter anderem prüft die Bundesnetzagentur die Nutzungsbedingungen auf Marktüblichkeit und Transparenz. Durch die engen gesetzlichen Vorgaben, die die Bundesnetzagentur von Amts wegen zu prüfen hat, sind die Gestaltungsspielräume der AVG hinsichtlich der Nutzungsbedingungen eingeschränkt. In bestimmten Fällen kann die Bundesnetzagentur Vorgaben machen bzw. die Genehmigung versagen. Die Änderung dient dazu, Konflikte im Bereich der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden zu vermeiden.

Der Aufsichtsrat der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH hat dem geänderten Gesellschaftsvertrag bereits in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 zugestimmt. Die Zustimmung der Muttergesellschaft KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH erfolgte am 6. November 2024.

Beschluss

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis und stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH wie in der Vorlage dargestellt zu. Er ermächtigt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH dem geänderten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass Änderungen an dem in der Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag, welche nicht wesentlicher Art sind, noch vorgenommen werden dürfen.